



Proclamation des Friedens zwischen Frankreich und England 3^{ten} Oct. 1801 zu Paris, auf dem ehemaligen Place Royal.



Neues
Kriegs- u. Friedens-Archiv,
ein
Beitrag zum Zittauischen Tagebuche.

Zwei und Dreyßigstes Stück. Monat December 1801.

Mit Kupfern.

Bald werde ich diese Schrift schließen können, die die bisherigen traurigen Kriegereignisse enthält. Der Vollständigkeit wegen aber muß ich den Abschluß des Definitiv-Friedens auf dem Congress zu Amiens, und die wahrscheinl. nicht mehr weit entfernte Beendigung der Entschädigungssache im deutschen Reiche, abwarten, welche nothwendig zur Sache gehören. Es kann elastwelen meinen Lesern nicht unangenehm seyn, eine etwas detaillirte Nachricht von dem Friedensfeste, welches am 9ten Nov. (an dem nemlichen Tage, an welchem vor 2 Jahren der glückliche Bonaparte die Zügel der französ. Regierung in die Hand nahm) durch ganz Frankreich gefeyert wurde, besonders von Paris zu lesen.

Dieses Lebensfest wurde zu Paris mit großem Glanze gefeyert. Man fürchtete üble Witterung, und noch der Morgen dieses Tages war sehr neblig: aber gegen Mittag hellte sich der Himmel auf, die Sonne erleuchtete die Spiele des Nachmittags, und die schönste Nacht begünstigte die Wirkung der herrlichen Erleuchtung und des Feuerwerks. Der weitläufige Garten der Thuilleries, der Eintrachtplatz und die Raves konnten die unzählbare Menge der Zuschauer kaum fassen, die Fenster der Häuser waren bis an die Dächer mit Menschen angefüllt. Auf dem Eintrachtplatze, wo die scenischen Spiele gegeben wurden, erhob sich der Tempel des Lebens, von 94 jonischen Säulen getragen, und neben ihm zwey kleinere, der Industrie und den Künsten geweihte Tempel. Auf der Seine ruheten auf Schiffbrücken der Handelstempel, in dessen Mitte die Statue des Neptun u. an den 4 Seiten andre Statuen zu sehen waren, welche die beyden Hauptströme und Hauptflüsse Frankreichs vorstellten. Die Flottille, welche Mittags ihre Manövers beginnen sollte, langte durch den starken Strom aufgehalten, erst um 2 Uhr an; Böte mit Musik giengen voraus, und folgten derselben. Nach verschiedenen Wendungen umgab sie den Handelstempel. Das kleine Kriegsschiff, welches die Einwohner von Calais dem ersten Consul geschenkt haben, lag vor dem Tempel mit Teppichen geziert vor Anker, und feuerte alle Stunden seine Kanonen ab. Die Schiffsteute, welche Einwohner aus allen Ländern Europas vorstellten, landeten bey dem Tempel, wurden von den daselbst befindlichen Franzosen gut aufgenommen und blengen ihre Flaggen an den Säulen des Tempels auf. Um 4 Uhr langte ein Luftball von ungeheurer Größe, mit den Flaggen aller Nationen geziert aus dem Louvre, auf Schiffbrücken gezogen, auf der Seine an, und stieg unter dem Schall von Trompeten und Pauken und Abfeuerung des Geschüßes mit 4 Personen in die Höhe. Bey diesem Schauspiel zeigte sich der erste Consul an einem Fenster des Schlosses. Aller Augen verließen den Ballon und blickten nach ihm. Es lebe Bonaparte! wurde von den Tausenden der Zuschauer so lang wiederholt, bis seine Beiseidenheit ihn den Blicken der Frohlockenden entzog. Um 5 Uhr nahm die Erleuchtung an den Raves und auf dem Eintrachtplatze ihren Anfang, die Hallen längs der großen Alles der Thuilleries, das Schloß, die Bückenbogen, alle Gebäude und Häuser wurden erleuchtet: ein unbeschreiblicher Anblick! Um 6 Uhr führte das musicalische Conservatorium im Lebenstempel auf dem großen Theater ein Concert auf, das aus den Meisterwerken der berühmtesten Tonkünstler bestand. Nach 7 Uhr fiengen die Pantomimen an. Der Kanonendonner ließ sich hören, die Trommeln

meln

meln wirbelten, die Trompeten schmetterten; alles verkündigte Krieg, der Friedenstempel ward geschlossen. Im Hintergrunde waren Festungswerke und Häuser zweyer Städte vorgestellt. Die Zuletracht, von Fackeln umringt, fuhr auf einem von zwey schwarzen Pferden gezogenen Wagen über das Theater hin, schwang ihre Fackeln von einer Stadt zur andern, und zerstreute unterwegs das fliehende Volk. Truppen verschiedener Nationen griffen einander an; die Festungen wurden belagert, die Cavallerie fiel auf einander ein, die Infanterie mischte sich in das Gefecht, das Bombardement begann, die Wälle wurden eingeworfen, die Thürme stürzten zusammen, das Feuer ergriff die Wohnungen, die Weiber nahmen ihre Kinder, die Männer ihre Kostbarkeiten und flüchteten sich in die Tempel; das Schlachtgöttemmel, die Schrecken des Krieges, und das Elend, das er erzeugt, zeigte sich hier auf das lebhafteste. Ein Siegesruff ließ sich nun hören; es ertönten sanftere Melodien, und der verschlossene Friedenstempel öffnete sich wieder. Völker verschiedener Nationen verließen ihre Zufluchtsörter, formirten sich in Haufen und vereinigten sich in eine Procession. Jede wurde von einem Sen. angeführt, der in einem von zwey weißen Pferden gezogenen Wagen saß, u. die Flagge seiner Nation in der Hand hatte. Nach diesem Schauspiel luden die Orchestre in den Tempeln und an andern Orten des Eintrachtsplatzes zu Tänzen ein, welche bis spät nach Mitternacht fortbauerten. Es war verordnet, daß an diesem Tage in den Gegenden, wo das Fest veranstaltet war, kein Wagen fahren durfte; nur die Kutsche des engl. Gesandten machte eine Ausnahme, der auf die Art alle Thelle des Festes in Augenschein nahm, und überall mit Achtung empfangen wurde. Vormittags hatte der erste Consul dem Marquis Cornwallis eine besondere Audienz gegeben. In der Notre-Dame-Kirche und allen andern katholischen Kirchen wurde ein feyerliches *Te Deum* gesungen. In der protestantischen Kirche war das Friedensfest schon Tags vorher begangen worden.

In der Entschädigungssache der deutschen Fürsten, die auf dem linken Rheinufer verloren haben, wird fleißig fortgearbeitet. Am 2 Oct. wurde auf dem Reichstage zu Regensburg folgendes Reichsgutachten abgefaßt, und am 3ten dictirt. — „*Dictatum Ratisbonae die 3 Oct. 1801 per Moguntinum.* An Ihro Röm. Kayf. Maj. allerunterthänigstes Reichsgutachten, *de dato Regensburg den 2ten Oct. 1801.* Ueber die Reichsständliche Mitwirkungsart zur gänzlichen Berichtigung und Beendigung des zu Lunville am 9ten Febr. d. J. mit der franz. Rep. geschlossenen

feinen Reichsleben. Ihrer Röm. Kayserl. Maj., unsers allergnädigsten Herrn
 zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Princio-
 pal-Commissarius, Herrn Carl Alexander Fürsten von Thurn und Taxis, u. s. w.
 Hochfürstl. Gnaden bleibe hiermit im Namen der Churfürsten, Fürsten und Stän-
 de des Reichs gebührend unverhalten: Als die 3 Reichscollegien das Kayserl.
 Hofdecret vom 26ten Jun. d. J. in Berathung zogen, wurde dafür gehalten, daß
 die Erörterung der noch zu berichtigenden Friedensgegenstände auf der allgemeynen
 Reichsversammlung großen u. mannigfaltigen Schwierigkeiten, wegen der daselbst
 gewöhnlichen Behandlungsart der Geschäfte, unvermeidlich ausgesetzt seyn würde,
 und daher beschloffen: 1) die den Ständen des Reichs bey diesem Friedenswerk
 zukommende Concurrenz durch eine außerordentliche Reichsdeputation auszuüben;
 diese 2) um allen Aufenthalt, Verzögerung, und neue Verwickelung des ohnehin
 sehr beschwerlichen Geschäfts zu vermeiden, auf 8 Mitglieder, mit Beobachtung
 der Religionsgleichheit, einzuschränken; hiez zu 3) für diesmal aus dem Churfür-
 stenrathe Churmaynz, Chursachsen, Churböhmen und Churbrandenburg, aus dem
 Fürstenrathe Bayern, Württemberg, Hoch- und Deutschmeister und Hessen-Cassel
 zu wählen; dabey jedoch 4) den reichsprälatischen u. reichsgräflichen Curien, wie
 auch dem reichsstädtischen Collegium ihre Theilnehmungsrecht an Reichsdeputatio-
 nen ausdrücklich vorzubehalten; 5) den erkiesenen Deputirten eine unbeschränkte
 Vollmacht, um die in dem Lüneviller Friedensschlusse Art. V und VII einer be-
 sondern Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenstände, einvernehmlich mit der
 franz. Regierung, näher zu untersuchen, zu prüfen, und zu erlöbigen, — von
 Reichswegen zu ertheilen; so jedoch 6) ausdrücklich anzuweisen, bey der Bestim-
 mung der Entschädigungen durch Säkularisationen, jene Beschränkung, womit
 die Rastädter Reichsdeputation ihre Einwilligung zu gedachten Entschädigungen
 in ihrer Note vom 4ten April 1798 begleitet hat, als eine genau zu beobachtende
 Directiv-Norm stets vor Augen zu haben, und dieser gemäß, mit allen jenen
 Maasregeln und beschränkenden Vorsichten, welche zur Ehaltung der Reichscon-
 stitution in jeder Hinsicht, wie auch zur Wiederherstellung und Befestigung des
 darauf gegründeten Wohls der Reichsstände, der unmittelbaren Reichsritterschaft,
 und der übrigen Reichsangehörigen erforderlich sind, bey diesem Ausgleichungsge-
 schäfte zu verfahren; endlich auch 7) das Resultat ihrer Verhandlung, und den
 bereinstimmigen Deputationschluß Sr. Kayf. Maj. und dem gesammten Reiche zur
 Ratification geziemend vorzuliegen. Alles Vorerwähnte wäre an Ihre Kayf. Maj.
 zur

zur reichsoberhauptlichen Genehmigung anstatt des allergnädigst verlangten vollständigen Reichgutachtens als ein, aus angeführten wichtigen Gründen veränderter Anteaag, zur Ausübung des reichstädtischen Mitwirkungsrecht, zu dem zu vollendenden Friedensgeschäfte (wie hienit geschlehet), gelangen zu lassen, und zugleich Allerhöchstbenenselben für die reichsväterliche abermal bezeigte Sorgfalt, für die Aufrechterhaltung der deutschen Reichs-Constitution, und der reichständlichen Rechte der lebhafteste Dank darzubringen. Bomit des Kaiserl. Herrn Prinzipal-Commissarius Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Rätche, Botschafter und Gesandte sich bestens Fleißes und geziemend empfehlen. Unterzeichnet Regensburg, den 2ten Oct. 1801.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Hierauf kam am 8ten Nov. folgendes Kayf. Rdn. Commissionsbecret zu Regensburg an, welches Es drauf am 9t. Nov. zur Dictatur gebracht wurde. — „Raum war der mit der franzöf. Rep. zu Luneville abgeschlossene Friedenstractat von Sr. Kayf. Maj. durch ein allergnädigstes Hofbecret vom 21ten Februar des laufenden Jahres der allgemeinen Reichsversammlung zu einem, wegen dessen Ratification schleunigst zu ertheilenden Reichgutachten mitgetheilt, als Allerhöchstbenenselben durch ein Kaiserl. Decret vom 3ten März ein anders „eben so schleunig zu erstattendes allerunterthänigstes Gutachten „von der Reichsversammlung über die Reichständliche Mitwirkungsart, zu der noch zu treffenden besondern Uebereinkunft verlangen. So dringend war das Reichsväterliche Anliegen Sr. Kayf. Maj. für eine baldige gänzliche Berichtigung des Reichsfriedensgeschäfts. Der hierauf von Sr. Kaiserl. Maj. genehmigten Reichständlichen Mitwirkungsart in der gewöhnlichen Form der Reichsberathschlagung stellten sich aber bald so wichtige und mancherley Schwierigkeiten entgegen, daß hernach selbst die allgemeine Reichsversammlung sich bewogen hielt, mit einem andern Antrage zur Ausübung des Reichständlichen Mitwirkungsrechts sich zu beschäftigen, und, statt des im Kayf. Hofbcrete vom 26t. Jun. d. J. vor allem verlangten vollständigen Gutachtens, diesen veränderten Antrag an Sr. Kaiserl. Maj. zur Reichsoberhauptlichen Genehmigung gelangen zu lassen. Dieser Entschluß ward vermittelst des allerunterthänigsten

nächstigen Reichsgutachtens vom 21. des verwichenen Monats vollzogen, dessen wesentlicher Inhalt dahin gieng, daß die den Städten des Reichs bey den zur Beendigung des Reichsfriedenswerks durch eine besondere Uebereinkunft noch zu beizuhandelnden Umständen zukommende Concurranz durch eine außerordentliche Reichsdeputation auszuüben, und diese unter ausdrücklichen Vorbehalte des den Reichsprälaticken und Reichsgräflichen Curien, wie auch dem Reichsstädtischen Collegium an den Reichsdeputationen zuständigen Theilnehmungsrechtes, auf 8 Mitglieder des Cur- und Fürstenrathes mit Rücksicht auf die Religionsgleichheit einzuschränken, sodann den erkiesenen Deputirten eine unbeschränkte Vollmacht zu der mit der französischen Regierung, *salva ratificatione Caesaris et Imperii*, noch abzuschließenden Uebereinkunft zu ertheilen, Sie jedoch hiebey ausdrücklich auf die genaue Beobachtung jener beschränkenden Clauseln anzuweisen seyen, welche mit der, während der Friedensunterhandlungen zu Rastadt festgestellten Indemnifications-Basis bereits wechseltig anerkannt waren, und mit dieser Entschädigungsgrundlage auch in den wechseltig ratificirten Lüneviller Friedenstractat übertragen sind. Se. Kayserl. Maj., wie bereits aus dem angeführten Hofdecrete vom 26. Jun. ersichtlich ist, gleicher Ueberzeugung mit der gegenwärtigen der allgemeinen Reichsversammlung, daß die Reichständische Mitwirkungsart durch eine außerordentliche Reichsdeputation zur schleunigern Beförderung des noch zu vollendenden Geschäfts mehr als die Mitwirkung des Reichs in der gewöhnlichen Form der Comitialberathschlagung geelgenthafter sey und dadurch die wohlwollende Absicht der Befestigung des innern Ruhestandes von Deutschland geleitet, genehmigen somit das an Allerhöchstselben erstattete allerunterthänigste Reichsgutachten mit Vorbehalte der Prärogativen und Befugnisse nach seinem ganzen Inhalte, die Allerhöchstselben u. den Kayserl. Bevollmächtigten bey einer Reichsdeputation dieser Art nach den Gesetzen, dem Herkommen, der Analogie und dem Völkerrechte zustehen. In Hinsicht der weiter erforderlichen Anordnungen in Beziehung auf die nun allergnädigst genehmigte außerordentliche Reichsdeputation behalten sich Sr. Kayserl. Maj. die Mittheilung Ihrer Entschlüsse noch vor. —

In Berlin hat der östreich. Gesandte, Graf v. Stadion noch im Oct. ein Schreiben des K. K. Staats- und Cabinetsministers, Grafen v. Cobenzl vom 14. Oct. übergeben, worin die Wahl des Erzherz. Anton zum Churfürsten v. Cölln notificirt und erklärt wurde, daß dadurch der Gang der Entschädigungssache nicht gehemmt werden solle. Ob schon der Kayserl. Hof aus Liebe und Sorgfalt für die deutsche Reichs.

Reichsverfassung nicht umhin könne, unabwieslich nach seiner innern Ueberzeugung auf Erhaltung der 3 geistl. Churfürsten zu bestehen, so könne der Preuss. Hof doch versichert seyn, daß hiebey keine persönlichen Rücksichten auf die Person des Erzherzogs Anton obwalteten. Auch hätten Sr. Maj. als Chef des östreich. Hauses, Sr. Kön. Hoh. noch nicht die Erlaubniß ertheilt, sich nach Münster zu Uebernehmung der Regierung zu begeben, vielmehr dem dortigen Domcapitel anbefohlen, die Regierung indessen allenfalls wie bey Erledigung des Bisstums fortzuführen.

Hierauf erwiederte der Kön. Preuss. Minister, Graf von Saurwitz unterm 26t. Oct. im wesentlichen, daß, wenn die Wahlen zu Münster und Ahrensberg als bloße Formalität zu betrachten wären, der König auch die Formalitäten habe müssen folgen lassen, die ihm die Umstände anzeigen, um die Rechte eines jeden zu verwahren; daher habe er gegen jene Wahlen protestirt. Der König billige den weisen Entschluß S. Kayf. Maj. in Rücksicht der Folgen jener Wahlen, könne aber dem Grundsatz der künftigen Erhaltung der 3 geistl. Churfürsten seinen Beyfall nicht schenken, weil er den Tractaten mit der franzöf. Republik ganz entgegenstehe. In diesen Tractaten sey ausdrücklich bestimmt, daß die auf dem linken Rheinufer verlierten Erbfürsten, so wie auch der Großherzog von Toscana durch Secularisationen entschädigt werden sollten. Ueberdies hätten Preussen und Frankreich durch die Convention vom 5t. Aug. 1796 dem Hause Oranien eine Entschädigung zugesichert, welche unwiderruflich die Rechte und Ansprüche desselben denen des Hauses Toscana gleich mache. Die interessirten Mächte müssen daher für sich bemühen, die Masse des wirklichen Verlustes zu reguliren, und mit den Entschädigungs-Gegenständen in Verhältniß zu bringen. Fände man nach gemachtem Uberschlage noch Mittel genug, einen oder mehrere geistliche Sitze, auf welche die Churfürstenwürde anwendbar sey, zu errichten, so werde der König sich ein Vergnügen daraus machen, die Wünsche und Absichten des Kayfers in dieser Hinsicht zu unterstützen."

Auch haben die Kön. Preuss. Truppen nunmehr das Hannöversche geräumt, und sind am 8t. Nov. auch aus dem Hamburgschen Amte Riegebüttel am Ausfluß der Elbe abgezogen. Es heißt jedoch, daß ein Theil dieser Truppen nicht in ihre vorige Stanz quartiere zurückkehren, sondern in Westphalen stehen bleiben dürfte.

Die zwischen Frankreich und der Pforte abgeschlossenen Friedenspräliminarien. (Siehe vor. Stück pag. 250) lauten wie folget:

„Der erste Consul der franz. Rep. im Namen des franz. Volks, und die hohe Osmanische Pforte haben, um dem Kriege zwischen beyden Staaten ein Ende zu machen und die alten Verbindungen wieder herzustellen, zu diesem Zweck als bevollmächtigte Minister ernannt, nämlich der erste Consul der franz. Rep. im Namen des franz. Volks den Bürger Chr. M. Talleyrand, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, u. die hohe Osmanische Pforte ihren ehemaligen Pascha Muhassabè und Bothschafter, Effeyd Ali Effendi, welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Präliminarartikel überein gekommen sind: 1) Zwischen der franz. Rep. und der hohen Osman. Pforte wird Friede u. Freundschaft seyn. Dem zufolge werden die Feindseligkeiten zwischen beyden Mächten, von Auswechslung der Ratificationen dieser Präliminarartikel an, aufhören; gleich nach dieser Auswechslung wird die ganze Provinz Egypten von der franz. Armee geräumt und der hohen Pforte zurückgegeben werden, deren Gebiet und Besitzungen in ihrer Integrität wie vor dem jetzigen Kriege erhalten werden sollen. Es versteht sich, daß nach der Räumung die Vergünstigungen, welche die hohe Pforte andern Mächten in Egypten bewilligen möchte, den Franzosen gemeinschaftl. seyn werden. 2) Die franz. Rep. erkennt die Constitution der Rep. der 7 vereinigten Inseln u. der auf dem festen Lande gelegenen Eryenzianischen Länder an. Die hohe Osman. Pforte agnoscirt und acceptirt zu diesem Zweck die Garantie der franz. Rep. so wie Rußland. 3) In Betreff der Güter und Effecten der Bürger und resp. Unterthanen, welche während des Kriegs confiscirt oder sequestrirt worden, sollen zwischen der franz. Rep. und der hohen Osm. Pforte Definitivarrangements getroffen werden; die politischen und Handelsagenten, und die Kriegsgefangenen vom jedem Range, werden gleich nach der Ratification dieser Präliminarartikel in Freyheit gesetzt. 4) Die Tractaten, welche vor dem jetzigen Kriege zwischen Frankreich u. der hohen Osman. Pforte bestanden, werden ihrem ganzen Inhalte nach erneuert; in Folge dieser Erneuerung wird die franz. Rep. in dem ganzen Umfange der Staaten Sr. Hoh. die Handels- und Schiffahrtsrechte genießen, so wie diejenigen, welche künftig die begünstigsten Nationen genießen dürfen. Die Ratificationen sollen zu Paris binnen 80 Tagen ausgewechselt werden. So geschehen zu Paris, den 15ten Vend. (9t Oct.) des 10t Jahrs der franz. Rep. oder den 11 des Monats Gemasy ul Ahir 1216 der Hedschra. Ch. M. Talleyrand. — Effeyd Ali Effendi.“

Zwey und Dreißigstes Stück.

Eph. hist. 316 ^k₋

SLUB DRESDEN



3 3426196